

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 18. Dezember 2018 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Arolsen beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **Benutzungsbestimmungen**

##### **§ 1**

(1) Die der Stadt gehörenden Bürgerhäuser, Gemeinschaftshäuser, Sport- und Mehrzweckhallen stehen allen Einwohnern der Stadt Bad Arolsen sowie den in § 20 Abs. 2 und 3 HGO bezeichneten Personen und Personenvereinigungen nach Maßgabe dieser Satzung zur Benutzung zur Verfügung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart und der Zweckbestimmung der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege der demokratischen Ordnung, der Erwachsenenbildung, der Freizeitgestaltung und Erholung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Durchführung von öffentlichen und privaten Feiern. Die Überlassung zur gewerblichen Nutzung liegt im Ermessen des Magistrats.

(3) Andere als die in Abs. 1 genannte Personen oder Personenvereinigungen (Ortsfremde, Auswärtige) besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung der Benutzung. Die Überlassung steht insoweit im Ermessen des Magistrats.

##### **§ 2**

(1) Die Vergabe der Einrichtungen erfolgt auf Antrag durch den Magistrat oder die von ihm ermächtigten Personen (z. B. Ortsvorsteher). In dem Antrag sind Zweck, Dauer, benötigte Ausstattung die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer sowie eine für die Durchführung verantwortliche Person anzugeben.

(2) Bei mehreren auf Überlassung gestellten Anträgen geht der früher gestellte Antrag vor. Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahren- oder schadengelegte Veranstaltung aufgrund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist. Gleiches gilt wenn eine erhebliche Verletzung der Pflichten aus einem früheren Nutzungsverhältnis vorliegt oder dringende Reparaturen einer Überlassung entgegenstehen. Sollte eine Nutzung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Schäden durch Unwetter) oder übergeordneter Belange, nicht möglich sein, wird die Stadt den Nutzer hierüber unverzüglich informieren und Alternativmöglichkeiten anbieten. Schadenersatzansprüche in diesen Fällen sind ausgeschlossen.

##### **§ 3**

Zur Ausgestaltung des Nutzungszweckes können in den Zulassungsbescheid oder den Überlassungsvertrag die notwendigen Bedingungen und Auflagen der Benutzung unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung aufgenommen werden. Die Stadt ist berechtigt, vom Veranstalter eine angemessene Sicherheit (Kautions) und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung des zu erwartenden Risikos zu fordern.

##### **§ 4**

Die Benutzer haben die Einrichtungen und das überlassene Inventar der Stadt Bad Arolsen schonend und pfleglich zu behandeln. Die vom Magistrat erlassenen Hausordnungen sind zu beachten. Der Veranstalter hat der Stadt Bad Arolsen alle Schäden zu ersetzen, die er oder die Besucher am Gebäude und Inventar verursachen. Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Hausmeisters oder Beauftragten der Stadt Bad Arolsen Folge zu leisten.

##### **§ 5**

Die Stadt Bad Arolsen haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände in den in § 1 genannten Einrichtungen.

## § 6

Die Zulassung zur Benutzung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Erlaubnisse (z. B. Gestattung nach dem Gaststättengesetz, Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung), die bei den zuständigen Dienststellen rechtzeitig zu beantragen sind.

## § 7

(1) Die Reinigung der überlassenen Einrichtungen obliegt grundsätzlich dem Veranstalter, soweit nicht die Hausordnung (§ 4) etwas anderes bestimmt.

(2) Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellung des Magistrats oder Beauftragten nicht ausreichend erfolgt und sollte die Nachreinigung durch städtisches Personal erforderlich sein, so wird dies dem Benutzer mit dem jeweils aktuellen Stundensatz lt. Anlage 1 bis 6 in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Außenbereiche um das Gebäude.

## Abschnitt II

### Gebühren

## § 8

(1) Für die Benutzung sind pro Kalendertag die in der Anlage 1 bis 6 genannten Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren gelten für Einwohner der Stadt Bad Arolsen. Bei Inanspruchnahme der in ihrem Ortsteil vorhandenen Einrichtung wird den Nutzern ein Gebührenerlass von 25% der Raummiete gewährt. Auswärtige Nutzer zahlen einen Gebührenaufschlag von 50% der Raummiete. Für die Inanspruchnahme von Räumen bis zu 6 Stunden wird die Hälfte der Gebühren für den Raum/die Räume erhoben. Dies gilt nicht für die Küchenbenutzung und die Nebenkosten.

(3) Zu den vorstehend genannten Benutzungsgebühren kommen die Nebenkosten (Strom, Wasser, Kanal, Heizung, Abfall, Personalkosten) und ggf. die Mehrwertsteuer entsprechend dem jeweils gültigen Steuersatz hinzu.

(4) Diese Nebenkosten werden jährlich zum Stichtag (01.01. eines Jahres) durch den Magistrat nach den aktuellen Kosten festgesetzt. Dies gilt auch für die Heizkostenpauschale und die Personalkosten.

(5) Auf Wunsch kann zusätzliches Inventar wie Mikrofonanlage, Laptop, usw. gemäß der Anlagen 2 bis 6 bestellt werden. Die Nutzung dieser Gegenstände wird nach Übergabe gemäß der Anlagen 2 bis 6 abgerechnet, auch bei Nichtbenutzung.

(6) Örtliche Vereine sind berechtigt, die Gemeinschaftshäuser in den jeweiligen Ortsteilen 2 Tage pro Jahr gebührenfrei (Raummiete und Inventar) zu nutzen, Nebenkosten und Personalkosten sind zu zahlen.

(7) In Einzelfällen kann der Magistrat die Benutzungsgebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, Nebenkosten und eventuelle Personalkosten sind zu bezahlen.

(8) Bei privaten Veranstaltungen (Familienfeiern) werden für den zweiten und jeden weiteren Benutzungstag 50% der Gebühr für den Raum erhoben.

(9) Für eine Inanspruchnahme ab 13 Uhr oder für den Aufbau am Tag vor einer Veranstaltung werden 50% der Gebühr für den Raum in Rechnung gestellt. In den kleineren Hallen und Dorfgemeinschaftshäusern ist der Vorbereitungsstag ab 13 Uhr gebührenfrei. Dies gilt nicht für das Bürgerhaus, die Bürgerhalle, die Stadthalle und die Twisteseehalle. Die Nachbereitung am Tage nach der Veranstaltung ist bis 13 Uhr kostenfrei.

(10) Bei Stornierung einer Buchung innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung ist die volle Gebühr für den Raum zu entrichten.

## § 9

Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist, sofern keine andere Fälligkeit vereinbart wird, spätestens am Tag der Veranstaltung an die Stadtkasse Bad Arolsen zu entrichten.

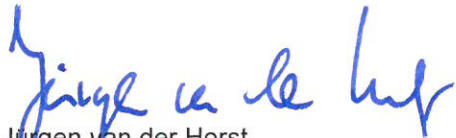
## § 10

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Alle bisher geltenden Richtlinien, Benutzungsordnungen und sonstigen Regelungen treten außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Arolsen, 19 . Dezember 2018

Magistrat der Stadt Bad Arolsen



Jürgen van der Horst  
Bürgermeister

[Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung Gemeinschaftshäuser](#)

		<i>Raum</i>	<i>Heizung</i>
<b>1. Bürgerhaus Bad Arolsen</b> – siehe Anlage 2			
<b>2. Jugendzentrum Birkenweg 11</b> – siehe Anlage 3			
<b>3. Gemeinschaftshaus Braunsen</b>			
3.1	Großer Saal	70,00 €	49,00 €
3.2	Kleiner Saal	50,00 €	32,00 €
	Küchenbenutzung	15,00 €	
<b>4. Gemeinschaftshaus Bühle</b>			
4.1	Saal	50,00 €	32,00 €
	Küchenbenutzung	15,00 €	
<b>5. Bürgerhalle Helsen</b> – siehe Anlage 4			
<b>6. Brunnentreff Helsen</b>			
6.1	Gemeinschaftsraum	50,00 €	20,00 €
<b>7. Schützenhalle Kohlgrund</b>			
7.1	gesamte Halle	130,00 €	62,00 €
7.2	halbe Halle	70,00 €	35,00 €
7.3	Anbau	35,00 €	13,00 €
	Küchenbenutzung	15,00 €	
<b>8. Rathausaal Landau</b>			
8.1	Saal	130,00 €	82,00 €
8.2	halber Saal	65,00 €	41,00 €
	Küchenbenutzung	15,00 €	
<b>9. Hasenhalle Massenhausen</b>			
9.1	Halle	130,00 €	34,00 €
9.2	Foyer	50,00 €	22,00 €
9.3	Raum (Sportschützen)	50,00 €	22,00 €
	Küchenbenutzung	15,00 €	
<b>10. Hof Meier Massenhausen</b>			
10.1	Gemeinschaftsraum	60,00 €	32,00 €
	Küchenbenutzung	15,00 €	
<b>11. Stadthalle Mengeringhausen</b> – siehe Anlage 5			
<b>12. Gemeinschaftshaus Neu-Berich</b>			
12.1	ganzer Saal	80,00 €	50,00 €
12.2	kleiner Saal	35,00 €	25,00 €
12.3	Kneipenraum	35,00 €	25,00 €
12.4	Küchenbenutzung	15,00 €	
<b>13. Festhalle Schmillinghausen</b>			
13.1	Saal	130,00 €	80,00 €
13.2	Gemeinschaftsraum	50,00 €	32,00 €
	Küchenbenutzung	15,00 €	
<b>14. Gemeinschaftshaus Volkhardinghausen</b>			
14.1	Saal	50,00 €	32,00 €
	Küchenbenutzung	15,00 €	
<b>15. Twisteseehalle Wetterburg</b> – siehe Anlage 6			

## Anlage 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser

### Benutzungsgebühren Bürgerhaus Bad Arolsen

<b>A) Raummiete pro Tag</b> (steuerfrei gem. § 4 Nr. 12 UStG)	
	€
Großer Saal	40,00
Kleiner Saal	20,00
Konferenzraum	20,00
Foyer	40,00
Vorbereitungstag/Veranstaltungen ab 13 Uhr	*1)
Nachbereitungstag	*2)
Zuschlag (50 %) - für auswärtige Mieter	*3)

<b>B) Kosten für Betriebsvorrichtungen und Inventar *7) pro Tag</b> (steuerpflichtig gem. Abschnitt 76 Abs. 6 UStR)	
Bühne	10,00
Küche	15,00
Stuhl	0,10
Tisch	0,50
Stelltisch	2,00
Kaffeegedeck inkl. Besteck	0,20
Menügedeck inkl. Besteck	0,20
Industrie-Kaffemaschine	10,00
Kaffeeautomat	5,00
Industrie-Spülmaschine	10,00
Kühlschrank	5,00
Kühlhaus	10,00
Theke	15,00
Rednerpult	3,00
Leinwand	5,00
Stellwand	3,00
Mikrofon	5,00
Funkmikrofon	5,00
Verlängerungskabel	1,00
Dreifachsteckdose	0,50
Headset	10,00
Podest	5,00
Bodenschutzmatte (1 x 2 m)	2,00
Laptop	25,00
Beamer	25,00
Scheinwerfer	3,00
CD - Player	10,00
DVD - Player	10,00
Overhead-Projektor	10,00
Projektortisch	2,00
Flipchart	5,00
Laserpointer	1,00

Genie Lift	15,00
Klavier	100,00
Musikanlage (Verstärker+Lautsprecher) *8)	200,00
Elektrische Lautsprecheranlage	20,00

<b>C) Steuerpflichtige Nebenleistungen</b> (gemäß Abschnitt 76 Abs. 6 UStR)	
Hausmeister pro Stunde	37,60
Rufbereitschaft pro Stunde Anordnung durch Stadt vorbehalten	10,00
Strom pro kWh	0,28

<b>D) Steuerfreie Nebenleistungen</b> (gemäß Abschnitt 76 Abs. 5 UStR - pauschal bzw. nach Verbrauch/Aufwand)	
Raumpflege *4)	27,10
Wasser, Kanal pro m <sup>3</sup>	4,87
Heizung Großer Saal pauschal *5)	70,00
Heizung Kleiner Saal pauschal *5)	29,00
Heizung Konferenzraum pauschal *5)	17,00
Heizung Foyer pauschal *5)	58,00
Abfall á 120 l	5,00

zzgl. Kautio	*6)
--------------	-----

- \*1) Bei Buchung eines Vorbereitungstages oder Veranstaltungen ab 13 Uhr sind 50% der Raummiete zu zahlen.
- \*2) Die Nachbereitung am Tag nach der Feier ist bis 13 Uhr kostenfrei, ansonsten sind 50% der Raummiete zu zahlen.
- \*3) Mieter außerhalb der Großgemeinde zahlen einen Gebührenaufschlag von 50%.
- \*4) Die Räume sind besenrein zu übergeben, die Endreinigung erfolgt durch die Stadt. Hierfür werden die jeweils aktuelle Stundensätze in Rechnung gestellt. Küche und Geschirr, Theke, Foyer, Toiletten, Tische und Stühle sind vom Veranstalter zu reinigen. Die Reinigung der Theken-Zapfanlage obliegt dem Hausmeister und wird mit einer halben Stunde in Rechnung gestellt.
- \*5) Heizperiode von Oktober bis Mai (und nach Bedarf)
- \*6) Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kautio zu erheben ist, trifft die Verwaltung.
- \*7) Bei Bedarf kann weiteres Inventar gebucht werden.
- \*8) Die An-/Ablieferung und der Auf-/Abbau der Musikanlage werden nach den o.g. Stundensätzen abgerechnet.



- \*4) Das Inventar (Küche und Geschirr, Theke, Foyer, Toiletten, Tische u. Stühle) ist vom Veranstalter zu reinigen. Für die Reinigung der Räume durch das städtische Personal werden die jeweils aktuellen Stundensätze in Rechnung gestellt.
- \*5) Heizperiode von Oktober bis Mai (und nach Bedarf)
- \*6) Kautions wird generell erhoben.
- \*7) Bei Bedarf kann weiteres Inventar gebucht werden.
- \*8) Die technischen Anlagen/Geräte dürfen grundsätzlich nur von einer sachkundigen Person (Techniker), welche von der Stadt gestellt wird, bedient werden. Diese ist separat zu vergüten.



## Anlage 4 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser

### Benutzungsgebühren Bürgerhalle Helsen

<b>A) Raummiete pro Tag</b>	
	€
Halle	70,00
Gesellschaftsraum/Anbau	35,00
Foyer	20,00
Küche	15,00
Vorbereitungstag/Veranstaltungen ab 13 Uhr	*1)
Nachbereitungstag	*2)
Ermäßigung (25 %) - für Helser Bürger	*3)
Zuschlag (50 %) - für auswärtige Mieter	*4)

<b>B) Kosten für Betriebsvorrichtungen und Inventar *8) pro Tag</b>	
Stuhl	0,10
Tisch	0,50
Kaffeegedeck inkl. Besteck	0,20
Menügedeck inkl. Besteck	0,20
Kaffeeautomat	5,00
Spülmaschine	5,00
Kühlschrank	5,00
Theke	15,00
Stellwand	3,00
Mikrofon	5,00
Verstärker	5,00
Musikanlage (Verstärker+Lautsprecher) *9)	200,00
Elektrische Lautsprecheranlage	20,00

<b>C) Personalkosten pro Stunde</b>	
Hausmeister pro Stunde	37,60
Rufbereitschaft pro Stunde Anordnung durch Stadt vorbehalten	10,00
Raumpflege *5)	27,10

<b>D) Nebenkosten</b> - pauschal bzw. nach Aufwand/Verbrauch	
Strom pro kWh	0,28
Wasser, Kanal pro m <sup>3</sup>	4,87
Heizung Halle pauschal pro Tag *6)	84,00
Heizung Gesellschaftsraum/Anbau pauschal pro Tag *6)	34,00
Heizung Foyer pauschal pro Tag *6)	22,00
Abfall á 120 l	5,00

zzgl. Kaution	*7)
---------------	-----

- \*1) Bei Buchung eines Vorbereitungstages oder Veranstaltungen ab 13 Uhr sind 50% der Raummiete zu zahlen.
- \*2) Die Nachbereitung am Tag nach der Feier ist bis 13 Uhr kostenfrei, ansonsten sind 50% der Raummiete zu zahlen.

- \*3)** Helser Bürger erhalten eine Gebührenermäßigung von 25%.
- \*4)** Mieter außerhalb der Großgemeinde zahlen einen Gebührenaufschlag von 50%.
- \*5)** Die Räume sind besenrein zu übergeben, die Endreinigung erfolgt durch die Stadt. Hierfür werden die jeweils aktuelle Stundensätze in Rechnung gestellt. Küche und Geschirr, Theke, Foyer, Toiletten, Tische und Stühle sind vom Veranstalter zu reinigen. Die Reinigung der Theken-Zapfanlage obliegt dem Hausmeister und wird mit einer halben Stunde in Rechnung gestellt.
- \*6)** Heizperiode von Oktober bis Mai (und nach Bedarf)
- \*7)** Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kautions zu erheben ist, trifft die Verwaltung.
- \*8)** Bei Bedarf kann weiteres Inventar gebucht werden.
- \*9)** Die An-/Ablieferung und der Auf-/Abbau der Musikanlage werden nach den o.g. Stundensätzen abgerechnet.

## Anlage 5 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser

### Benutzungsgebühren Stadthalle Mengerlinghausen

<b>A) Raummiete pro Tag</b> (steuerfrei gem. § 4 Nr. 12 UStG)	
	€
Saal	80,00
Gemeinschaftsraum	30,00
Foyer	10,00
Vorbereitungstag/Veranstaltungen ab 13 Uhr	*1)
Nachbereitungstag	*2)
Ermäßigung (25 %) - für Mengerlinghäuser Bürger	*3)
Zuschlag (50 %) - für auswärtige Mieter	*4)

<b>B) Kosten für Betriebsvorrichtungen und Inventar *8) pro Tag</b> (steuerpflichtig gem. Abschnitt 76 Abs. 6 UStR)	
Bühne	10,00
Küche	15,00
Stuhl	0,10
Tisch	0,50
Stelltisch	2,00
Kaffeegedeck inkl. Besteck	0,20
Menügedeck inkl. Besteck	0,20
Kaffeautomat	5,00
Spülmaschine	5,00
Kühlschrank	5,00
Theke	15,00
Rednerpult	3,00
Mikrofon	5,00
Leinwand	5,00
Stellwand	3,00
Verlängerungskabel	1,00
Dreifachsteckdose	0,50
Scheinwerfer	3,00
Genie Lift	15,00
CD-Player	10,00
Flügel	100,00
Musikanlage (Verstärker+Lautsprecher) *9)	200,00
Elektrische Lautsprecheranlage	20,00

<b>C) Steuerpflichtige Nebenleistungen</b> (gemäß Abschnitt 76 Abs. 6 UStR)	
Hausmeister pro Stunde	37,60
Rufbereitschaft pro Stunde Anordnung durch Stadt vorbehalten	10,00
Strom pro kWh	0,28

<b>D) Steuerfreie Nebenleistungen</b> (gemäß Abschnitt 76 Abs. 5 UStR - pauschal bzw. nach Verbrauch/Aufwand)	
--	--

Raumpflege *5)	27,10
Wasser, Kanal pro m <sup>3</sup>	4,87
Heizung Saal pauschal *6)	84,00
Heizung Gemeinschaftsraum pauschal *6)	34,00
Heizung Foyer pauschal *6)	22,00
Abfall á 120 l	5,00

zzgl. Kautiion	*7)
----------------	-----

- \*1) Bei Buchung eines Vorbereitungstages oder Veranstaltungen ab 13 Uhr sind 50% der Raummiete zu zahlen.
- \*2) Die Nachbereitung am Tag nach der Feier ist bis 13 Uhr kostenfrei, ansonsten sind 50% der Raummiete zu zahlen.
- \*3) Mengerinhäuser Bürger erhalten eine Gebührenermäßigung von 25%.
- \*4) Mieter außerhalb der Großgemeinde zahlen einen Gebührenaufschlag von 50%.
- \*5) Die Räume sind besenrein zu übergeben, die Endreinigung erfolgt durch die Stadt. Hierfür werden die jeweils aktuelle Stundensätze in Rechnung gestellt. Küche und Geschirr, Theke, Foyer, Toiletten, Tische und Stühle sind vom Veranstalter zu reinigen. Die Reinigung der Theken-Zapfanlage obliegt dem Hausmeister und wird mit einer halben Stunde in Rechnung gestellt.
- \*6) Heizperiode von Oktober bis Mai (und nach Bedarf)
- \*7) Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kautiion zu erheben ist, trifft die Verwaltung.
- \*8) Bei Bedarf kann weiteres Inventar gebucht werden.
- \*9) Die An-/Ablieferung und der Auf-/Abbau der Musikanlage werden nach den o.g. Stundensätzen abgerechnet.

## Anlage 6 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser

### Benutzungsgebühren Twisteseehalle Wetterburg

<b>A) Raummiete pro Tag</b>	
	€
Saal	70,00
Gemeinschaftsraum	10,00
Küche	15,00
Vorbereitungstag/Veranstaltungen ab 13 Uhr	*1)
Nachbereitungstag	*2)
Ermäßigung (25 %) - für Wetterburger Bürger	*3)
Zuschlag (50 %) - für auswärtige Mieter	*4)

<b>B) Kosten für Betriebsvorrichtungen und Inventar *8) pro Tag</b>	
Stuhl	0,10
Tisch	0,50
Leinwand	5,00
Stellwand	3,00
Mikrofon	5,00
Mikrofon (schnurlos)	5,00
Rednerpult	3,00
Kühlschrank	5,00
Kühlhaus	10,00
Kaffeeautomat	5,00
Spülmaschine	5,00
Theke	15,00
Geschirr / Besteckteil pro Person	Externe
Musikanlage (Verstärker+Lautsprecher) *9)	200,00
Elektrische Lautsprecheranlage	20,00

<b>C) Personalkosten pro Stunde</b>	
Hausmeister pro Stunde	37,60
Rufbereitschaft pro Stunde Anordnung durch Stadt vorbehalten	10,00
Raumpflege *5)	27,10

<b>D) Nebenleistungen</b> - pauschal bzw. nach Verbrauch/Aufwand	
Strom pro kw-Std.	0,28
Wasser, Kanal pro m <sup>3</sup>	4,87
Heizung Saal pauschal pro Tag*6)	76,00
Heizung Gemeinschaftsraum pauschal pro Tag *6)	16,00
Abfall á 120 l	5,00

zzgl. Kautio	*7)
--------------	-----

- \*1) Bei Buchung eines Vorbereitungstages oder Veranstaltungen ab 13 Uhr sind 50% der Raummiete zu zahlen.
- \*2) Die Nachbereitung am Tag nach der Feier ist bis 13 Uhr kostenfrei, ansonsten sind 50% der Raummiete zu zahlen.
- \*3) Wetterburger Bürger erhalten eine Gebührenermäßigung von 25%.

- \*4)** Mieter außerhalb der Großgemeinde zahlen einen Gebührenaufschlag von 50%.
- \*5)** Die Räume sind besenrein zu übergeben, die Endreinigung erfolgt durch die Stadt. Hierfür werden die jeweils aktuelle Stundensätze in Rechnung gestellt. Küche und Geschirr, Theke, Foyer, Toiletten, Tische und Stühle sind vom Veranstalter zu reinigen. Die Reinigung der Theken-Zapfanlage obliegt dem Hausmeister und wird mit einer halben Stunde in Rechnung gestellt.
- \*6)** Heizperiode von Oktober bis Mai (und nach Bedarf)
- \*7)** Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kautions zu erheben ist, trifft die Verwaltung.
- \*8)** Bei Bedarf kann weiteres Inventar gebucht werden.
- \*9)** Die An-/Ablieferung und der Auf-/Abbau der Musikanlage werden nach den o.g. Stundensätzen abgerechnet.